Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 5532 Filzmoos – Dr. Florian Zimmermann

Bezug:

Kundmachung vom 8. Jänner 2019 in der Salzburger Landes-Zeitung

Frist: 19. Februar 2019

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Kundmachung

Zahl: 30402-159/45/2-2018

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in Filzmoos.

Dr. med. univ. Florian Zimmermann, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 8970 Schladming Hochstraße 578/16, hat bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau gemäß § 29 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018, um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde Filzmoos und dem Berufssitz

(Ordinationsstätte) in 5532 Filzmoos Nr. 198 mit Wirksamkeit ab 01.04.2019, angesucht.

Inhaber von öffentlichen Apotheken, sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, die den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Errichtung der ärztlichen Hausapotheke in Filzmoos innerhalb längstens sechs Wochen – vom Tag der Verlautbarung an gerechnet – bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., den 17.12.2018 Für den Bezirkshauptmann Reinhold Hohengaßner